

Drei Wochen Lohnfortzahlung

Der Nationalrat setzte am Dienstagmorgen die Detailberatung der Revision des Arbeitsvertragsrechtes fort. Der wichtigste Entscheid wurde in der Frage der Lohnzahlung bei unverschuldeten Absenzen getroffen. Bei Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. Militärdienst, Feuerwehrdienst) oder Ausübung eines öffentlichen Amtes muss der Lohn im ersten Arbeitsjahr während mindestens drei Wochen bezahlt werden.

Nach mehr als einem Jahr ist der Lohn für eine angemessene längere Zeit zu entrichten, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.

Die Mindestdauer der Lohnfortzahlung von drei Wochen entspricht dem Antrag der Kommissionsmehrheit. Eine Minderheit, bestehend aus den Sozialdemokraten, den Christlichsozialen und dem Landesring wollte die Mindestdauer auf vier Wochen festlegen, eine bäuerlich-gewerbliche Minderheit dagegen wollte auf den ursprünglichen Antrag des Bundesrates - zwei Wochen - zurückkommen. Bundesrat von Moos schloss sich jedoch der Kommissionsmehrheit an. In einer Eventualabstimmung wurde der Antrag auf zwei Wochen mit 105 gegen 34 Stimmen abgelehnt, worauf in der definitiven Abstimmung der Antrag auf vier Wochen mit 85 gegen 67 Stimmen unterlag.

Diese Regelung kommt auch bei Schwangerschaft und Niederkunft in Anwendung. Forel begründete namens der Partei der Arbeit den Antrag, in diesem Fall den Lohn während mindestens acht Wochen zu bezahlen. Bei vielen Enthaltungen wurde dies aber mit 65 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

Zu einer grossen Auseinandersetzung führte die Regelung der Lohnzahlung bei obligatorisch Versicherten.

Im Entwurf des Bundesrates war vorgesehen, dass bei Betriebsunfall der Lohn nicht zu entrichten ist, wenn der Arbeitnehmer bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch versichert ist. Die Kommission wollte diese Bestimmung ausdehnen auf alle Fälle, bei denen ein Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften obligatorisch versichert ist, das heisst auf Erwerbsersatzordnung bei Militärdienst und auf obligatorische Krankenversicherungen.

Dieser Grundsatz war in der Kommission bestritten. Die Mehrheit wollte, dass die Lohnzahlungspflicht grundsätzlich bestehen bleibt, dass aber die Forderungen aus der Versicherung auf den Arbeitgeber übergehen. Die Minderheit dagegen beantragte, dass der Arbeitgeber den Lohn nicht zahlen muss, wenn der Lohnausfall durch die Versicherung mindestens zur Hälfte gedeckt ist.

Die Anhänger der Kommissionsmehrheit wiesen darauf hin, dass nach der Fassung der Minderheit der Arbeitnehmer nicht den vollen Lohn erhält. Die Minderheitsvertreter, wie auch Bundespräsident von Moos. Betonten, dass durch die Fassung der Mehrheit die Arbeitgeber gegenüber dem heute geltenden Recht zu stark belastet werden. Von verschiedener Seite wurden beide Anträge als zu kompliziert bezeichnet. -Die Kommissionsreferenten gaben zu, dass der Artikel redaktionell noch besser gefasst werden könnte. Schliesslich wurde ein Antrag gestellt, auf den einfachen und klaren Entwurf des Bundesrates zurückzukommen.

Wüthrich, Bern (soz.) setzte sich für die Mehrheit ein. Das Gesetz solle zwei Minimalvorschriften enthalten. Die Gewerkschaften sind aber der Ansicht, dass dies nicht absolute Mindestvorschriften sein müssen. In Artikel 324 a ist ein Minimum von drei Wochen der Lohnzahlung festgelegt. Diese Bestimmung kann nicht zugunsten des Arbeitnehmers geändert werden, Deshalb will die Kommission die Lohnzahlungspflicht gemäss Artikel 324 a grundsätzlich beibehalten. Nach der Minderheit fällt die Lohnzahlungspflicht weg, wenn die Versicherungsleistungen mindestens die Hälfte des Lohnes betragen. Der Schutz des Arbeitnehmers wird so verschlechtert.

Eventual gab der Rat der Fassung der Kommissionsminderheit mit 75 gegen 70 Stimmen, die auf den Mehrheitsantrag entfielen, den Vorzug. Schliesslich entschied sich der Rat knapp mit 70 gegen 68 Stimmen für die ursprüngliche Fassung des Bundesrates.

Zum Schluss der Sitzung wurde noch die Spesenentschädigung geregelt. Ein Antrag von Brunner, Zug (fr), nicht alle, sondern nur die zusätzlichen Auslagen zu entschädigen, wurde mit 72 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Falls ein Arbeitnehmer im Einverständnis des Arbeitgebers für die Ausübung der Arbeit ein Fahrzeug benützt, sollen die Kosten übernommen werden. Ein Antrag, der diese Regelung auf Motorfahrzeuge beschränken wolle, wurde u.a. nach einem Votum von Ernst Wüthrich, Bern (soz), mit 90 gegen 29 Stimmen abgelehnt. Ein weiterer Antrag, der festlegen wollte, dass der Arbeitgeber ausdrücklich den Wunsch äussern muss, dass sein Arbeitnehmer ein Fahrzeug benützt und nicht einfach stilles Einverständnis angenommen werden darf, wurde nur mit 67 gegen 65 Stimmen verworfen. Hier wurde die Beratung des Arbeitsvertragsrechtes unterbrochen. Heute Mittwoch wird vor allem die Ferienregelung zur Diskussion stehen.

Die Nation, 10.4.1952.

Löhne > Lohnfortzahlung. Nationalrat. Die Nation, 1952-04-10